

Leitfaden Antragstellung

RKP – Regionales Kultur Programm NRW

(Stand Mai 2024)



Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen



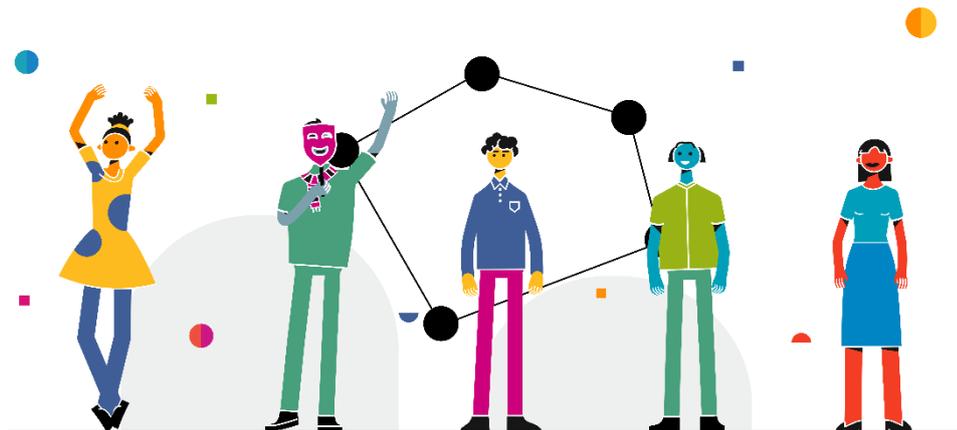
Regionales
Kultur Programm
NRW

Inhalt

1.	Präambel RKP – Regionales Kultur Programm NRW	2
2.	Förderkriterien Regionales Kultur Programm NRW - FAQ.....	3
	Wer wird gefördert?	3
	Was wird gefördert?	3
	Wie sind die Konditionen?	5
	Wo ist der Antrag zu stellen?	5
	Wann ist der Antrag zu stellen?	6
	Wie lange ist der Förderzeitraum?	6
	Ergänzungsmittel Barrierefreiheit: Was ist das?	6
	Was ist noch wichtig?	7
	Welche rechtlichen Grundlagen gelten für den Antrag?	7
3.	Grundlagen des Kosten- und Finanzierungsplans	8
	Die Förderquote.....	8
	Die Mindestfördergrenze	8
	Wirtschaftliche Planung.....	9
	Der vorzeitige Maßnahmebeginn	9
	Besonderheiten: Vorsteuer und Finanzamt	11
4.	Ausgaben, die Sie bei Ihrem Projekt veranschlagen können	12
	Bitte beachten Sie unbedingt!	12
	Honorare und Personalkosten	13
	Bürgerschaftliches Engagement	15
	Sachkosten	16
5.	Einnahmen, die Ihr Projekt sichern	18
	Wichtige Hinweise:	18
	Ihr Eigenanteil und Bürgerschaftliches Engagement.....	19
	Einnahmen von privaten Dritten	20
	Einnahmen von öffentlichen Dritten	21

1. Präambel RKP – Regionales Kultur Programm NRW

Das **Regionale Kultur Programm NRW (RKP)** wurde vom Land Nordrhein-Westfalen vor über 25 Jahren mit dem Ziel konzipiert, Kommunen, Kultureinrichtungen und regionale Kulturschaffende (auch die freie Szene) bei der Umsetzung von Kooperationsprojekten zu unterstützen und damit nachhaltig zu stärken. In diesem Rahmen werden Kooperationsprojekte gefördert, die der Vernetzung von Kulturschaffenden, der Bündelung von Ressourcen und der Herstellung von Synergien dienen. Das Programm wird unter Federführung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von den jeweiligen RKP-Kulturbüros in den zehn Kulturregionen Nordrhein-Westfalens koordiniert: Bergisches Land, Hellweg, Münsterland, Niederrhein, Ostwestfalen-Lippe, Region Aachen, Rheinschiene, Ruhrgebiet, Sauerland und Südwestfalen.



2. Förderkriterien Regionales Kultur Programm NRW - FAQ

Wer wird gefördert?

Im Regionalen Kultur Programm NRW können Kommunen, Kreise und private Antragstellende (Vereine, private Träger, Unternehmen, gemeinnützige Träger und Einzelpersonen) Anträge stellen.

Es gelten die gleichen Bedingungen für Kooperationen im Projekt: Partnerinnen und Partner können öffentliche oder private Organisationen sein (sowohl gemeinnützige als auch wirtschaftliche), Einzelkünstlerinnen und -künstler, Ensembles oder Kollektive. Kooperationspartnerinnen und -partner können auch aus anderen Bereichen kommen, z. B. Bildung, Jugendarbeit, Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft oder Tourismus.

Was wird gefördert?

RKP-Projekte dürfen alle künstlerischen Sparten (Tanz, Theater, Literatur, Musik und so weiter) beinhalten. Zudem dürfen RKP-Projekte auch interdisziplinär, also fachübergreifend aufgestellt sein.

Das Förderprogramm dient der regionalen Vernetzung und Strukturentwicklung in den zehn Kulturregionen Nordrheinwestfalens, insbesondere des ländlich geprägten Raumes.

Die geförderten Maßnahmen erfüllen folgende Förderkriterien:

- **Kooperation und Vernetzung**

Mindestens drei Partner aus mindestens zwei Städten/Gemeinden entwickeln ein Projekt und führen es

gemeinsam durch; weitere Partner nicht zwingend erforderlich, aber gewünscht.

- **Entwicklung bzw. Stärkung eines Netzwerkes**

Kooperationsmodelle, auch mit anderen Bereichen, z. B. mit der Jugendarbeit, der Wirtschaft, der Stadtentwicklung oder dem Tourismus.

- **Marketingmaßnahmen**

Das Marketing ist ein erkennbarer Bestandteil des Projektes, alle Partner beteiligen sich an den Maßnahmen. Die Marketingmaßnahmen sind zielgruppenspezifisch und machen das Projekt (über-)regional sichtbar und erhöht damit die Außenwahrnehmung von Kunst und Kultur in der Region.

- **Kulturelle Teilhabe bzw. Erreichen der Zielgruppe**

Das Projekt bringt den Menschen Kultur (auch im Rahmen von Angeboten Kultureller Bildung) nahe und ermöglicht der angesprochenen Zielgruppe kulturelle Teilhabe durch einen niederschweligen Zugang.

- **Regionaler Bezug**

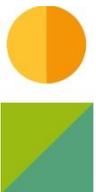
In der Regel Bezug zu den Schwerpunktthemen bzw. Profilen der jeweiligen Region, Beteiligung auch von regionalen Kulturschaffenden.

- **grenzüberschreitender Bezug (nur relevant für die Kulturregionen Aachen, Niederrhein und Münsterland)**

Ein grenzüberschreitendes Projekt mit Akteurinnen und Akteuren aus mindestens einem Partnerland.

Wie sind die Konditionen?

- Bis zu 50 % der Gesamtausgaben können vom Land NRW gefördert werden.
- Ein Eigenanteil in bar ist Voraussetzung. Bei privaten Anträgen müssen mindestens 10 % und bei kommunalen Anträgen müssen 20 % der grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben eingebracht werden.
- Der Eigenanteil kann von privaten Antragstellenden auch über Bürgerschaftliches Engagement abgegolten werden. Dafür können maximal 20 % der förderfähigen Gesamtausgaben veranschlagt werden.
- Es gibt eine Mindestfördersumme, die bei kommunalen Anträgen bei 12.500 Euro und bei privaten Anträgen bei 2.000 Euro liegt.
- Des Weiteren sollen private und öffentliche Drittmittelgeberinnen und-geber zur Finanzierung des Projektes akquiriert werden (z. B. Sponsoring, Spenden, Förderprogramme). Entscheidend ist, dass keine weiteren Landesmittel eingesetzt werden.



Wichtiger Hinweis: In Kapitel 2 „Grundlagen des Kosten- und Finanzierungsplans“ erklären wir eingehend die Fachbegriffe und Grundlagen der Förderung.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Das Regionale Kultur Programm NRW hat ein zweistufiges Antragsverfahren. Alle Anträge werden online gestellt.

Im ersten Schritt muss ein digitales Projektdatenblatt eingereicht werden, das über diesen [↗ Link](#) abrufbar ist.

Nach der Beratung der Projekte sprechen die jeweiligen regionalen Fachjurs dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen eine

Förderempfehlung aus. Nachdem Ihr Projekt für eine Förderempfehlung ausgewählt worden ist, müssen Sie einen Zuwendungsantrag bei der für Sie zuständigen Bezirksregierung stellen.

Wenn ein Projekt keine Förderempfehlung erhalten hat, werden die Antragstellenden informiert.

Dafür müssen Sie sich beim [KULTUR.web NRW](#) registrieren.

Haben Sie Fragen zum online-Antragsverfahren? Dann melden Sie sich bei Ihrem RKP-Kulturbüro.



Gut zu wissen: Die regionalen Fachjurys setzen sich aus Fachleuten aus Kulturpolitik, Kulturverwaltung, kulturtragenden Vereinen und Künstlerinnen und Künstler der jeweiligen Kulturregion zusammen. Die Mitglieder der regionalen Fachjurys finden Sie auf der Website der jeweiligen Kulturregion.

Wann ist der Antrag zu stellen?

Bis zum **30. September** eines jeden Jahres muss das digitale Projektdatenblatt eingereicht werden.

Bei einer Förderempfehlung muss der Zuwendungsantrag bis zum **30. November** eingereicht werden.

Wie lange ist der Förderzeitraum ?

Der Förderzeitraum für die Projektförderung erstreckt sich in der Regel vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember desselben Jahres. Ein Projektantrag kann für eine ein- bis dreijährige Förderung gestellt werden.

Ergänzungsmittel Barrierefreiheit: Was ist das?

Seit 2021 stellt das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Bereich „Diversität und

Teilhabe" ergänzend zur RKP-Projektförderung Mittel für barrierefreie Maßnahmen zur Verfügung. Für das Jahr 2025 dürfen pro Projekt bis zu 5.000 Euro als 100 %-Förderung beantragt werden.

Informationen zu den Ergänzungsmitteln (Arbeitshilfe, Glossar, Antragsformular) finden Sie hier auf der [↗ Website zum Regionalen Kultur Programm NRW](#).

Was ist noch wichtig?

Rechtzeitig vor der Antragstellung (Frist 30. September eines jeden Jahres) muss mindestens eine Beratung durch das RKP-Kulturbüro Ihrer Region in Anspruch genommen werden. Die Kontaktadressen aller RKP-Kulturbüros finden Sie ebenfalls auf der [↗ RKP-Website](#).

Welche rechtlichen Grundlagen gelten für den Antrag?

Die juristischen Grundlagen sind in den Bestimmungen der §§ 7, 23, 44 Landeshaushaltsordnung und im Kulturfördergesetz geregelt.

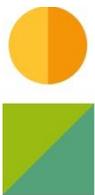
Grundlagenwissen rund um die Kulturförderung des Landes Nordrhein-Westfalen finden Sie über die Weblinks, die wir Ihnen auf unserer [↗ RKP-Website](#) zusammengestellt haben.

3. Grundlagen des Kosten- und Finanzierungsplans

Die Förderquote

Die **Förderquote** des RKP beträgt bis zu maximal 50 % der Gesamtausgaben Ihres Projektes. Die Landesförderung NRW deckt also maximal die Hälfte der Gesamtausgaben ab, für die andere Hälfte müssen Sie die Gegenfinanzierung aufbringen.

Eine Ausnahme bildet die **Kulturregion Ruhrgebiet**: Hier werden ausschließlich Akteurinnen und Akteure der Freien Szene gefördert, dann jedoch mit einer Förderquote von bis zu maximal 80 % der Gesamtausgaben.



Wichtiger Hinweis: Welches RKP-Kulturbüro und welche Bezirksregierung für Sie zuständig ist, erfahren Sie auf der [Website zum Regionalen Kultur Programm NRW](#).

Die Mindestfördergrenze

Wenn Sie Landesförderung beantragen möchten, dann müssen Sie die **Mindestfördergrenze** – auch Bagatellgrenze genannt – beachten. Das heißt, Ihre Fördersumme, die Sie beantragen wollen, darf nicht unter einem bestimmten Betrag liegen:

- bei **privaten** Antragstellenden nicht unter 2.000 Euro.
- Bei kommunalen (**öffentlichen**) Antragstellenden nicht unter 12.500 Euro.



Gut zu wissen: Öffentliche Antragstellende sind kommunal getragene Einrichtungen oder Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft. Alle anderen sind privatrechtliche Träger und fallen unter „private Antragstellende“.

Wirtschaftliche Planung

Planen Sie Ihr Projekt wie ein kleines Unternehmen auf einer soliden finanziellen Basis! Planen Sie wirtschaftlich und sparsam, transparent und nachvollziehbar! Erkunden Sie gründlich die marktüblichen Preise und Konditionen!

Sparsam heißt aber nicht billig: Die nachhaltige Produktion und die klima- und umweltgerechte Gestaltung Ihres Projektes sind ebenso zu berücksichtigen.



Rücksprache: Wenn Sie sich unsicher bezüglich der Angemessenheit einer Ausgabe sind, dann nehmen Sie vor Antragstellung Kontakt zu der für Sie zuständigen Bezirksregierung auf.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn

Mit der konkreten Durchführung des Projektes darf keinesfalls vor Antragstellung begonnen haben, da ein bereits begonnenes Projekt nicht mehr gefördert werden darf. Sie dürfen mit der konkreten Durchführung des Projektes auch nicht beginnen, bevor Sie nicht den Bewilligungsbescheid und damit die verbindliche Zusage erhalten haben. Es sei denn, Ihnen ist vorher durch die Bezirksregierung die Genehmigung zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn (vzMB) erteilt worden.



Wichtiger Hinweis: Natürlich dürfen Sie vor der Antragstellung das Projekt entwickeln, weiterentwickeln, planen, Netzwerke und Kooperationen voranbringen. Dies ist Grundlage für ein gutes Konzept, das Sie mit dem Antrag einreichen. Sie dürfen aber keine Verträge abschließen, Geld ausgeben oder das Projekt bewerben.

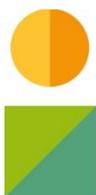
→ **Bei einer Fördersumme (Zuwendung) bis 50.000 Euro**

Bei den sogenannten „kleinen Zuwendungen“ ist der vorzeitige Maßnahmebeginn mit der Antragstellung (nicht mit der

Einreichung des Projektdatenblattes!) erteilt. Eine kleine Zuwendung bedeutet, dass Sie eine Fördersumme bis 50.000 Euro beantragt haben. Sie müssen als Antragstellerin oder Antragsteller jedoch ausdrücklich erklären, dass Sie bei Antragstellung mit dem Projekt noch nicht begonnen haben. Zudem müssen Sie erklären, dass Sie die „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ (ANBest-P oder ANBest-G) für Zuwendungen zur Projektförderung beachten. Diese Nebenbestimmungen erhalten Sie mit Ihrem Bewilligungsbescheid oder auf Anfrage bei Ihrem RKP-Kulturbüro oder der Bezirksregierung.

→ **Bei einer Fördersumme (Zuwendung) über 50.000 Euro**

Bei Zuwendungen über 50.000 Euro müssen Sie bei der Bezirksregierung den vorzeitigen Maßnahmenbeginn schriftlich beantragen, sofern Sie einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn benötigen. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn kann formlos mit der Antragstellung geschehen.



Wichtiger Hinweis: Erst der Bewilligungs- oder Zuwendungsbescheid, den Sie von der Bezirksregierung erhalten, ist die verbindliche Zusage des Fördergebers. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist keine offizielle Zusage des Fördergebers und es entstehen daraus keine rechtlich bindenden Verpflichtungen für den Fördergeber! Sollte aufgrund eines genehmigten vorzeitigen Maßnahmenbeginns mit dem Projekt begonnen werden, so geschieht dies zunächst auf eigenes finanzielles Risiko. Auch hier sind die allgemeinen Nebenbestimmungen bereits verpflichtend zu beachten (siehe oben).



Zum Nachschlagen: Die rechtliche Grundlage finden Sie in der Landeshaushaltsordnung (LHO) und Nr. 1.3. Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 LHO sowie in der Allgemeinen Kulturförderrichtlinie des Landes NRW. Die Weblinks finden Sie auch auf unserer [RKP-Website](#).

Besonderheiten: Vorsteuer und Finanzamt

Die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Falls Sie als Freiberuflerin/Freiberufler, Unternehmerin/Unternehmer oder als Kulturbetrieb vorsteuerabzugsberechtigt sind, dann müssen Sie die Vorbeziehungsweise Umsatzsteuer aus allen Beträgen (Honoraren, Sachkosten etc.) herausrechnen, da Sie diese vom Finanzamt erstattet bekommen.



Zum Nachschlagen: Die rechtliche Grundlage finden Sie in der Landeshaushaltsordnung (LHO) und Nr. 2.6 VV zu § 44 LHO und unter Nr. 6.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die ANBest-P erhalten Sie mit dem Bewilligungsbescheid. Die Weblinks finden Sie auch auf [unserer ↗RKP-Website](#).



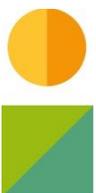
Gut zu wissen: Sogenannte „Echte Zuschüsse“ (=Fördermittel) sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Aber Vorsicht, die Finanzämter urteilen bisweilen unterschiedlich, ob RKP-Förderungen echte oder zweckgebundene Zuschüsse sind! Bitte informieren Sie sich gegebenenfalls frühzeitig bei Ihrem Finanzamt. Beachten Sie auch, dass eigene Honorare, die Sie sich aus der Zuwendung zahlen, als Einkommen zählen und damit steuerpflichtig sind.

4. Ausgaben, die Sie bei Ihrem Projekt veranschlagen können

Bitte beachten Sie unbedingt!

- Ausgaben müssen transparent und nachvollziehbar sein und sollten daher, wenn möglich, in einzelne Positionen aufgeschlüsselt werden. Ausnahmen bilden geringfügige Beträge, z. B. wenn Sie pauschal 100 Euro für Büromaterial veranschlagen.
- Bei der Frage, ob Sie zum Beispiel ein technisches Gerät anschaffen oder mieten sollen: Miete geht vor Kauf! Ausnahme: eine Anschaffung ist günstiger als die Miete. Falls sich herausstellen sollte, dass ein Kauf günstiger als die Miete sein sollte, müssen Sie dies entsprechend dokumentieren.
- Halten Sie sich an den Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, das heißt: Treffen Sie Kauf- und Beauftragungsentscheidungen aufgrund von Markterkundung und Leistungsvergleich auf Basis frei verfügbarer Informationen im Internet oder auch – bei höherer Wertigkeit – durch konkrete Angebotsanfrage. Die Rechercheergebnisse dokumentieren Sie bitte. Künstlerische Leistungen sind jedoch in der Regel nicht vergleichbar, daher müssen Sie hier keinen Leistungsvergleich einholen.
- Für kommunale Antragstellende gelten grundsätzlich die Erfordernisse des kommunalen Haushalts- und Vergaberechts nach Ziffer 3.1 der ANBest-G.

Wichtiger Hinweis: Dem Antrag müssen Sie noch keine Leistungsvergleiche und Kostenvoranschläge beifügen.

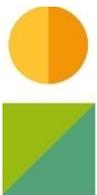


Den Link zur Vergaberechtsvorschriften NRW finden Sie auch auf unserer [RKP-Website](#).

Honorare und Personalkosten

Die Kalkulation von **Honoraren** bewegt sich zwischen Mindest- und Höchst Honoraren. Künstlerinnen und Künstlern müssen Mindesthonorare gezahlt werden. Branchenspezifisches Mindesthonorar oder zumindest Mindestlohn sollten auch für nicht-künstlerische Fachkräfte angesetzt werden.

Honorare können in Form von Werk- oder Honorarverträgen und Aufträgen beispielsweise angesetzt werden für: künstlerische Leistung, Projektleitung/-management, Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen, Workshopleitung, Referentinnen/Referenten, Hilfspersonal etc.



Wichtiger Hinweis: Die Vorgaben für die Mindesthonorare für Künstlerinnen/Künstler und Kulturschaffende werden derzeit noch erarbeitet und nach Veröffentlichung über das Ministerium für Kultur- und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben. Bitte orientieren Sie sich einstweilen an den Mindesthonoraren, die von den entsprechenden Fachverbänden vorgeschlagen werden.

Ausfüllhinweise: Geben Sie bei der Berechnung der Honorare an:

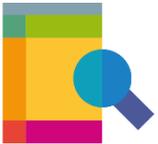
- die beauftragte Leistung
- den Stundensatz x Anzahl der kalkulierten Stunden = Gesamtbetrag



Personalkosten für in Ihrem Kulturbetrieb, Verein oder in Ihrer Kultureinrichtung beschäftigtes bzw. angestelltes Personal können ebenfalls in die Projektkosten einfließen. Sie müssen jedoch nachweisen, dass Personal gezielt für das Projekt abgestellt wird. Hier gilt das Besserstellungsverbot (siehe dazu

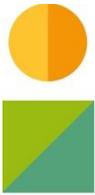
weiter unten). Achtung: Diese Regelung gilt nicht für kommunale Antragstellende!

Wird Personal über einen befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt, muss eine Bewertung der Tätigkeit vorgenommen und mit dem Antrag eingereicht werden. Ein entsprechendes Formular erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Bezirksregierung.



Ausfüllhinweise: geben Sie bei der Berechnung der Personalkosten an:

- Art der Stelle und Befristung
- Eingruppierung analog zum Tarifvertrag Land (TV-L) plus Erfahrungsstufe = Gesamtbetrag.



Wichtige Hinweise:

- Kommunale (=öffentliche) Antragstellende dürfen grundsätzlich keine eigenen Personalausgaben ansetzen!
- Bei Kulturinstitutionen, die eine institutionelle Förderung und eine Personalkostenförderung über das Land NRW erhalten, ist eine anteilige Förderung der Personalkosten ebenfalls ausgeschlossen (siehe dazu Ziffer 5.4. der Allgemeinen Kulturförderrichtlinien).



Gut zu wissen: Das "Besserstellungsverbot" aus dem Landeshaushaltsgesetz besagt: Projekte, deren Gesamtausgaben zu über 50 % aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, dürfen ihre für das Projekt angestellten Mitarbeitenden nicht besser bezahlen als vergleichbare Beschäftigte aus dem öffentlichen Dienst im Landesbetrieb. In diesem Fall gibt also der Tarifvertrag Land (TV-L) die maximale Obergrenze vor. Bei kommunalen Antragstellenden gilt allerdings der TVöD.



Zum Nachschlagen: ↗ [Informationen zur Tarifeinstufung](#)

Bürgerschaftliches Engagement

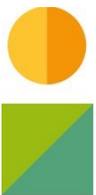
Für Arbeitsleistung in Form Bürgerschaftlichen Engagements (BE) können 20 Euro fiktive (=gedachte!) Ausgaben pro Stunde angerechnet werden. Das gilt sowohl für natürliche als auch für juristische Personen (z. B. Verein, Verband). Fiktive Kosten heißt, dass keine tatsächlichen Ausgaben entstehen, es findet also kein Geldfluss statt.

Die angesetzten Ausgaben für BE können bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtsumme betragen.



Ausfüllhinweise: Sie geben im Kostenplan an:

- Art der Engagementleistung (z. B. Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit, Hilfe bei dem Ticketverkauf)
- 20 Euro x Anzahl Stunden = Gesamtbetrag
- Vergessen Sie nicht, das BE in gleicher Höhe auf der Ausgabenseite (im Kostenplan) wie auf der Einnahmenseite (hier als Eigenanteil) separat einzutragen. Es muss innerhalb des Eigenanteils ersichtlich sein, welche Summe in bar und welche als BE eingebracht wird.



Wichtiger Hinweis: Bürgerschaftliches Engagement darf nur unentgeltlich, zusätzlich und freiwillig erbracht werden, aber nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einer organschaftlichen Stellung (z. B. Vereinsvorstand) oder einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus (z. B. Angestellte einer juristischen Person während ihrer Arbeitszeit). Die eingesetzte Anzahl an Stunden muss nachvollziehbar und realistisch leistbar sein. Hierzu ist dann im Laufe der Projektdurchführung ein Stundennachweis zu führen.

- ➡ Die entsprechenden Formulare und Vorlagen erhalten Sie von Ihrem RKP-Kulturbüro oder Ihrer Bezirksregierung.

Sachkosten

Folgende Sachkosten können Sie im Kostenplan ansetzen:

- **Reise-, Hotel- und Verpflegungskosten** für Künstlerinnen/Künstler, Referentinnen/Referenten zählen als Nebenkostenpauschale.
- Bei Kosten für **Reise und Unterbringungen** ist das Landesreisekostengesetz anzuwenden. Bei Dienstreisen mit dem PKW im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 beträgt die Wegstreckenentschädigung 35 Cent je Kilometer, für zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder 23 Cent je Kilometer, Mitnahmeentschädigung 5 Cent pro Person und Kilometer. Entstandene Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln wie zum Beispiel Bus oder Bahn werden bis zur Höhe der niedrigsten buchbaren Klasse erstattet. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Weitere Details entnehmen Sie bitte dem Landesreisekostengesetz, den Link dazu finden Sie weiter unten.
- **Repräsentationsaufwendungen können nicht anerkannt werden.** Zu Repräsentationsaufwendungen zählen: Geschenke, Dekoration von Räumlichkeiten, wenn nicht im direkten inhaltlichen Zusammenhang mit dem Projekt oder der Veranstaltung, Lebensmittel oder Verpflegung im Sinne der Repräsentation (zum Beispiel die Flasche Wein als Gastgeschenk, Geschäftsessen, Catering bei Ausstellungseröffnungen mit Sekt und Kaviar). Ausnahmen bilden die Verpflegung von Tagungs- oder Seminarteilnehmenden und die Nebenkostenpauschale zur Verpflegung von Künstlerinnen/Künstler,

Referentinnen/Referenten in einem angemessenen Verhältnis.

- Kosten für notwendige **Versicherung**, z. B. Kunstleihverkehr.
- Abgaben **für die Künstlersozialkassen (KSK), sowie Abgaben für Verwertungsgesellschaften** (GEMA, Wort, Bild und andere) können ebenfalls angesetzt werden. Auch wenn wie im Falle der KSK die tatsächliche Abrechnung erst im Folgejahr erfolgt.
- **Kosten für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit** wie zum Beispiel Gestaltung und Erstellung von Printmedien, Banner, Plakate, Programmhefte, Anzeigen, Websites, Social Media-Kampagnen, Pressekonferenzen und sonstige Werbemaßnahmen.
- **Sachkosten für Material, Büro, Porto, Mieten für Räume und Geräte**, sofern diese für die Durchführung des Projektes notwendig sind.
- Kosten, die für das Einholen von **Kostenvoranschlägen** oder Angeboten entstehen, können eingerechnet werden. Allerdings nur dann, wenn diese innerhalb des Durchführungszeitraums anfallen.
- Ausgaben für **Overhead** (=Gemeinausgaben, indirekte Kosten wie Energie, Telekommunikation, Büromiete) können ohne Vorlage weiterer Nachweise und Begründungen pauschal anerkannt werden. Die Höhe der Overheadkosten darf bis zu 2,5 % der grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben eines Projektes betragen. Darüber hinaus können auch weitere beziehungsweise höhere Kosten anerkannt werden, wenn sie klar dem Projekt zugerechnet und begründet werden können. Vorausgesetzt, die Overheadkosten werden nicht bereits über eine institutionelle Förderung des Landes oder durch

Betriebskostenzuschuss gefördert. Diese Regelung gilt nicht für kommunale Antragstellende.



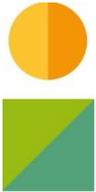
Kontaktaufnahme: Fragen Sie im Zweifelsfall bei Ihrem zuständigen RKP-Kulturbüro oder Ihrer Bezirksregierung nach, wie hoch die Overheadkosten angesetzt werden können.

Zum Nachschlagen:



- Die Informationen zum Landesreisekostengesetz finden Sie auf unserer [RKP-Website](#)
- [Die aktuellen Abgabesätze der KSK](#)
- [Eine Liste der Verwertungsgesellschaften in Deutschland](#)

5. Einnahmen, die Ihr Projekt sichern



Wichtige Hinweise:

- Die **Sollseite muss mit der Habenseite** übereinstimmen, das heißt: Die Summe der Ausgaben muss der Summe der Einnahmen entsprechen! Bitte kontrollieren Sie, ob alle Sollposten auf der Habenseite abgedeckt sind.
- **Bürgerschaftliches Engagement** wird sowohl auf der Soll-, als auch auf der Habenseite als Bestandteil des Eigenanteils aufgeführt.
- Bitte bemühen Sie sich möglichst frühzeitig um **schriftliche Förderzusagen** wie z. B. den Zuwendungsbescheid einer Kommune oder Absichtserklärung (sogenannter Letter of Intent (LOI)) eines Geldgebers. Diese Förderzusagen lassen Sie dann Ihrer Bezirksregierung als Bewilligungsbehörde zukommen. Eine Bewilligung des Antrages durch die Bezirksregierung kann erst erfolgen, wenn die

Gesamtfinanzierung gesichert ist, das heißt, wenn die Förderzusagen weiterer Fördermittelgeber vorliegen.

Ihr Eigenanteil und Bürgerschaftliches Engagement

Als Eigenanteil werden die Mittel bezeichnet, die Sie als Antragstellerin/Antragsteller in das Projekt einbringen. Der Eigenanteil ist grundsätzlich in bar zu erbringen. Bei privaten Antragstellenden kann der Eigenanteil ganz oder teilweise durch Bürgerschaftliches Engagement erbracht werden und zwar bis zu einer maximalen Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.



Gut zu wissen: zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Der Begriff „Gesamtausgaben“ bezeichnet die Gesamtheit der Ausgaben, welche zur Durchführung des geförderten Vorhabens innerhalb des Bewilligungszeitraums notwendig sind. Von diesen Gesamtausgaben werden die Leistungen privater Dritter abgezogen und übrig bleiben die „zuwendungsfähigen Gesamtausgaben“.

- Der Eigenanteil beträgt bei privaten Antragstellenden mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- Der Eigenanteil beträgt bei öffentlichen Antragstellenden mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.



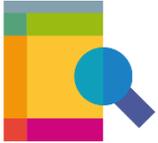
Gut zu wissen: Der Eigenanteil kann von **Kooperationspartnerinnen und -partnern** auch gemeinschaftlich erbracht werden. Sie müssen in diesem Fall eine schriftliche Kooperationsvereinbarung abschließen und diese dem Antrag beifügen oder nachreichen. In der Vereinbarung halten Sie fest, welche Mittel in welcher Höhe die einzelnen Partnerinnen/Partner zum Eigenanteil beisteuern. Zudem sollte unbedingt auch die Aufgabenverteilung der Partner und die Partei, die für die Antragstellung und -abwicklung zuständig ist, festgehalten werden.

Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger kann immer nur eine Person (juristisch / natürlich) sein.



Kontaktaufnahme: Bitte lassen Sie sich in derartigen Fällen zuvor durch Ihre zuständige Bezirksregierung oder Ihr RKP-Kulturbüro beraten!

Ausfüllhinweise:



- Falls Sie Ihren Eigenanteil nur teilweise als Bürgerschaftliches Engagement einbringen möchten, dann vergessen Sie nicht, den restlichen Anteil entsprechend als „Arbeitsleitung Engagierter“ (oder als Eigenarbeitsleitung (=Eigenanteil) in einer eigenen Zeile anzugeben.
- Kontrollieren Sie, ob Sie das Bürgerschaftliche Engagement im Kostenplan auch in gleicher Höhe als Ausgabe angegeben haben.

Einnahmen von privaten Dritten

Einnahmen von privaten Dritten umfassen:

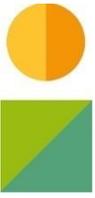
Geld oder Spenden, Sponsoring von Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, aber auch Erträge aus Crowdfunding sowie Sachspenden. Bitte beachten Sie, dass bei privaten Förderern möglicherweise eine Umsatzsteuer ausgewiesen sein könnte.

Einnahmen aus Ticketverkäufen (z. B. bei Konzerten), Teilnahmegebühren (z. B. bei Workshops) oder aus Verkäufen zum Beispiel von Ausstellungskatalogen.

Ausfüllhinweise:



- Namen der Veranstaltungen, den Ticketpreis x verkaufte Tickets (kalkuliert) = Gesamtsumme der Einnahme
- Den Namen der Spenderinnen/Spender oder Sponsorinnen/Sponsoren angeben plus den entsprechenden Betrag, den Sie als Einnahme erwarten.



Wichtiger Hinweis: Die Einnahmen aus Crowdfunding müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegen und können nicht während des Zeitraums der Projektdurchführung eingeworben werden, da der Ertrag nicht kalkuliert werden kann.



Zum Nachschlagen: Bitte beachten Sie den Unterschied zwischen Spende (ohne Gegenleistung) und Sponsoring (beruht auf einer Gegenleistung). ↗ [Bundeszentrale für politische Bildung](#)

Einnahmen von öffentlichen Dritten

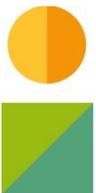
Einnahmen von öffentlichen Dritten umfassen Fördermittel von Kommunen, Kreisen, Bundesmitteln oder Fördermitteln der Europäischen Union.



Kontaktaufnahme: Bitte setzen Sie sich direkt mit der Bezirksregierung in Verbindung, wenn sich abzeichnet, dass Sie Fördermittel von verschiedenen öffentlichen Einrichtungen wie Land und Bund beantragen möchten, beantragt haben oder bereits erhalten. Dann muss ein sogenanntes Clearingverfahren eingeleitet werden, das heißt, die Bezirksregierung muss sich mit den anderen öffentlichen Fördergebern auf ein Förderverfahren einigen. Ein solches Verfahren ist notwendig, da in der Regel die Rahmenbedingungen einer Förderung, wie zum Beispiel die Förderquote, unterschiedlich sind.



Ausfüllhinweise: Die Fördergeber und die Höhe der dort beantragten Förderung genau benennen.



Wichtiger Hinweis: Grundsätzlich sind andere Kulturförderprogramme des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen nicht mit dem Regionalen Kultur Programm NRW kombinierbar. Förderprogramme anderer NRW-Ministerien können bedingt und nach vorheriger Absprache ergänzt werden. Bundes- und EU-Mittel sind in der Regel miteinander vereinbar.

Und jetzt: Viel Erfolg bei Ihrem Antrag!



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zehn RKP-Kulturbüros und der Bezirksregierungen stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite. Bitte setzen Sie sich mit Ihrem zuständigen RKP-Kulturbüros in Verbindung.

Die Kontaktdaten finden Sie auf der **Website** des ↗ **Regionalen Kultur Programms NRW**.